

Änderungsantrag

des Abgeordneten Hüser und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung
und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung (Vereinsförderungsgesetz)
— Drucksachen 11/4176, 11/4305, 11/5582 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. § 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Abrüstung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens,
2. die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, der Belange benachteiligter Minderheiten wie Flüchtlinge und Ausländer, von Bestrebungen zum Abbau von Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensformen und des Sports. Schach gilt als Sport,“.

b) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

- „4. ... (unverändert wie Ausschußempfehlung Drucksache 11/5582),
5. die Förderung oder selbstlose Trägerschaft von alternativen Betrieben, von Arbeitsplatz- und Ausbildungsinitiativen.““

Bonn, den 8. November 1989

Hüser

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Diese Formulierungen sollen Rechtssicherheit gewährleisten und diskriminierende Entscheidungen zu Lasten subjektiv unliebsamer Vereine (z. B. mit Friedens- oder Minderheitenengagement) – evtl. unterschiedlich je nach Bundesland – zu verhindern.

Angesichts der Massenarbeitslosigkeit ist die selbstlose Förderung von arbeitsplatz- und ausbildungsplatzschaffenden Maßnahmen und Einrichtungen unverkennbar eine der Allgemeinheit dienende und damit gemeinnützige Tätigkeit. Dies gilt vor allem, wenn diese in selbstorganisierter Form und demokratischen Arbeitsstrukturen von Problemgruppen des Arbeitsmarktes durchgeführt werden. Häufig bieten solche Initiativen die einzige Chance auf sinnvolle Beschäftigung.

Vergleichbares gilt für Vereine, die sich uneigennützig für die Belange von benachteiligten Minderheiten wie Schwule oder Lesben, Flüchtlinge, Ausländer/innen, Drogenabhängige u. a. einsetzen. Beratung und Betreuung, Abbau von Vorurteilen und Diskriminierungen, Hilfe zur Emanzipation und Gleichstellung, Minderheitenschutz und Verbesserung der Lebenssituation Betroffener sind gesamtgesellschaftlich notwendige und damit gemeinnützige Handlungen.